

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

Sprecher: Roman Schlag

Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Postfach 10 05 52
52005 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984

sprecher@agsbv.de
www.agsbv.de

P-Konto Bescheinigung nach § 903 Absatz 1 Satz 2 ZPO

Ausfüllhinweise

Aachen, den 21.09.2021

Erstellt unter Mitwirkung von Katja Immel, Jörn Meyer, Prof. Dr. Andreas Rein, Angela Weber, Michael Weinhold, Pamela Wellmann, Thomas Zipf und in Abstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft.

A. Vorbemerkung

Der Schuldner¹ kann jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein bestehendes Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Ein entsprechender Antrag durch den Schuldner oder eine bevollmächtigte Person reicht aus. Auf dem P-Konto ist dann grundsätzlich ein Guthaben von monatlich 1.260,00 €² geschützt. Weitere Beträge können mit Nachweisen (z. B. der Bescheinigung der AG SBV) freigegeben werden. Die alleinige Übermittlung einer Bescheinigung ohne vorherigen Antrag auf Umwandlung reicht nicht aus.

I. Bezeichnung der bescheinigenden Personen oder Stellen

Eine Bescheinigung über Erhöhungsbeträge kann von einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle oder durch eine geeignete Person (insbesondere Rechtsanwalt, Steuerberater) im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgestellt werden. Außerdem können auch Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Sozialamt), die Familienkasse und andere Stellen, die Leistungen gewähren, Bescheinigungen ausstellen.

Bei den im vorigen Absatz genannten anderen Stellen handelt es sich um Stellen, die Geldleistungen aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" gewähren oder solche, die unpfändbare Geldleistungen i. S. d. § 902 Nr. 6 ZPO nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften bewilligen (z. B. Hamburger Blindengeld gem. § 4 HmbBlinGG).

II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Zwingend sind die persönlichen Angaben zum Schuldner (mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift), der Name des Kreditinstitutes und die IBAN einzutragen. Sollte die IBAN nicht zur Hand sein, kann auch die Kontonummer und Bankleitzahl verwendet werden.

Sollte es sich um ein Gemeinschaftskonto handeln, müssen Einzelkonten eingerichtet werden, die als P-Konto geführt werden (können). Eine Bescheinigung kann erst für das jeweilige einzelne P-Konto mit der neuen Kontonummer ausgestellt werden.

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

1. Grundfreibetrag:

Der Schuldner kann aus dem Guthaben des Pfändungsschutzkontos über monatlich 1.260,00 €³ verfügen. Dieser Betrag entspricht dem Freibetrag bei einer Lohnpfändung gem. § 850c Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 und § 899 Abs. 1 Satz 1 ZPO nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag.

2. Erhöhungsbetrag:

Ist der Schuldner **gesetzlich** zur Leistung von **Unterhalt** verpflichtet und **gewährt** diesen (in Geld bzw. beim Zusammenleben als Naturalunterhalt) kann zusätzlich zum Grundfreibetrag jeweils ein "**Erhöhungsbetrag**" bescheinigt werden.

Eine **gesetzliche** Unterhaltspflicht besteht für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner (auch bei Trennung und ggf. nach Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft) und minderjährige Kinder.

Für volljährige Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern oder einen unverheirateten Elternteil, der ein gemeinsames Kind betreut, besteht die gesetzliche Verpflichtung nur bei entsprechender Bedürftigkeit der unterhaltsberechtigten Person und Leistungsfähigkeit des Schuldners.

¹ Gemeint sind alle Personen m/w/d.

² Stand: 1.12.2021, jährliche Änderung der Freibeträge zum 1.7.

³ Stand: 1.12.2021, jährliche Änderung der Freibeträge zum 1.7.

Auch die Erhöhungsbeträge entsprechen den Freibeträgen bei einer Lohnpfändung: für die erste Person⁴ sind dies 471,44 €, für bis zu vier weitere Personen jeweils 262,55 €.

Hinweis: Diese Beträge werden nicht auf den nächsten 10-Euro-Betrag aufgerundet.

Ob der Ehegatte oder das Kind eigenes Einkommen erzielen, spielt für die Bescheinigung des Freibetrages keine Rolle. Auch führt ein Kind bei beiden Elternteilen zu je einem ungekürzten Erhöhungsbetrag (z. B. bei der alleinerziehenden Mutter, die das minderjährige Kind betreut und beim Vater, der Barunterhalt zahlt; z.B. bei beiden erwerbstätigen Elternteilen, bei denen ein minderjähriges Kind lebt bzw. die gemeinsam ihr Kind in Ausbildung oder Studium finanziell unterstützen).

Hinweis: Eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages wegen Unterhaltspflichten ist von Gesetzes wegen auf maximal fünf Unterhaltsberechtigte beschränkt. Eine darüber hinausgehende Anzahl an unterhaltsberechtigten Personen zu bescheinigen, ist nicht zulässig. Sollte der Schuldner mehr als fünf Personen gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sein, so kann er einen Antrag gem. § 906 Abs. 2 ZPO beim Vollstreckungsgericht bzw. gem. § 910 ZPO bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z. B. Finanzamt oder Kommunen) stellen, um weiteren Pfändungsschutz zu erreichen.

3. **Erhöhungsbeträge für nichteheliche Lebensgefährten, Stiefkinder oder weitere Personen**, für die keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht, können nur bescheinigt werden, wenn auf das Konto des Schuldners für diese Personen **Sozialleistungen** nach dem SGB II (JobCenter), SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialamt) überwiesen werden.

IV. Weitere laufende monatliche Geldleistungen

Der pfändungsfreie Betrag auf dem Pfändungsschutzkonto kann sich durch weitere laufende unpfändbare Geldleistungen erhöhen und kann zusätzlich bescheinigt werden:

1. Durch hohe Mietkosten, Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung oder auch Fahrkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts können vom Jobcenter/Sozialamt im Einzelfall **Leistungen nach dem SGB II / SGB XII / Asylbewerberleistungsgesetz** bewilligt werden, **die den Grundfreibetrag übersteigen** (1.260,00 €). Lediglich die dem Schuldner bewilligten Leistungen können als Mehrbetrag bescheinigt werden.

Nachweis: Bescheid des Leistungsträgers und ggf. Berechnungsbogen, aus dem sich die Gewährung für die kontoführende Person gibt.

Hinweis: Werden weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft solche die Erhöhungsbeträge übersteigende Leistungen bewilligt, sind diese nicht zu bescheinigen. In diesen Fällen ist ein Antrag beim Vollstreckungsgericht/der Vollstreckungsstelle möglich.

2. Laufende Geldleistungen, die einen durch **Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand** ausgleichen, sind mit dem regelmäßig zur Auszahlung gelangenden Monatsbetrag zu bescheinigen. Hierzu zählen insbesondere: Leistungen nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** für Kriegs- und Wehrdienststopfer sowie für Opfer von vorsätzlichen Straftaten, Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung** zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Kraftfahrzeughilfen nach SGB), Leistungen zur **Rehabilitation und Teilhabe** von Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (insb. Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX) und Leistungen der **gesetzlichen Pflegeversicherung** (z.B. für selbst beschaffte Pflegehilfen gem. § 37 SGB XI).

⁴ Die "erste" Person kann auch ein Kind sein (z.B. Alleinerziehendes Elternteil lebt mit Kindern zusammen.)

Hinweis: Lohnersatzleistungen, wie Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsschadensausgleich, Übergangsgeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Krankengeld, sind keine Geldleistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen.

3. Erhält der Schuldner andere **Geldleistungen, die durch landes- oder bundesrechtliche Vorschriften von der Pfändung ausgenommen sind**, kann ein entsprechender Betrag bescheinigt werden, sofern in dem Gesetz gleichzeitig die Leistung und die Unpfändbarkeit festgelegt sind (z. B. Hamburger Blindengeld gem. § 4 HmbBlinGG).

Achtung: Wohngeld i. S. des Wohngeldgesetzes (WoGG) kann hier z.B. nicht bescheinigt werden, weil die Unpfändbarkeit nicht im WoGG, sondern in § 54 Abs. 3 Nr.2a SGB I geregelt ist. Hier muss der Kontoinhaber einen Antrag auf Freigabe beim Vollstreckungsgericht/ vollstreckende Stelle stellen:

4. **Kindergeld**, welches auf dem Konto des Schuldners gutgeschrieben wird, kann bescheinigt werden. Die Höhe der Kindergeldleistung, sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr sind einzutragen. Die Geburtsdaten geben dem Kreditinstitut als Drittschuldner die Möglichkeit, die Kindergeldleistung als weiteren unpfändbaren Freibetrag bis zur Volljährigkeit fortzuschreiben.

Hinweis: Sollte der Schuldner für mehr als fünf Kinder Kindergeld beziehen, dann sind die Daten auf einem gesonderten Beiblatt aufzuführen.

5. Neben **Kinderzuschlag** zählen zu den **Geldleistungen für Kinder** die Zulagen der gesetzlichen Unfallversicherung oder Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungen. In die Bescheinigung ist der jeweilige Betrag, den die kontoführende Person für sein/e Kind/er erhält, einzutragen.

Hinweis: Keine Geldleistungen für Kinder (sondern Leistungen „an ein Kind“) sind der Kindesunterhalt, den der barunterhaltspflichtige Elternteil auf das Konto des betreuenden Elternteils überweist, Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse und die Waisenrente. Diese sind nicht zu bescheinigen.

Ergebnis = monatlicher Gesamtfreibetrag

Die Summe der einzelnen Freibeträge und Leistungen ergibt den monatlich pfandfreien Gesamtfreibetrag.

V. Ermittlung des einmaligen Freibetrages

Zusätzlich zum geschützten Gesamtfreibetrag können einmalige Sozialleistungen und bestimmte Nachzahlungen bescheinigt werden.

1. **Einmalige Sozialleistungen:** Kosten von Klassenfahrten; Erstausstattungen bei Schwangerschaft, Geburt und nach Haftentlassung oder anderweitigem erstmaligen Wohnungsbezug; Heizkostenbeihilfe, Darlehen/Beihilfen nach SGB II und SGB XII; Rentenabfindung; Bestattungsgeld nach § 36 BVG; Sterbegeld nach § 64 SGB VII und § 37 BVG; Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI; Kraftfahrzeughilfe für die Anschaffung bzw. den behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeuges.

Ergänzend zum Betrag sind die Art der Leistung, der Leistungsträger und möglichst auch das Datum des Bescheids zu benennen, um dem Kreditinstitut bei einer Verzögerung der Auszahlung die Freigabe im Folgemonat zu ermöglichen.

2. **Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften**, sofern in dem Gesetz gleichzeitig die Leistung und die Unpfändbarkeit festgelegt sind (z.B. einmal jährlich ausgezahltes Pflegegeld des Freistaats Bayern, Art. 2 Abs. 4 S. 3 BayLPfIGG).

Achtung: Wohngeld i.S. des Wohngeldgesetzes (WoGG) kann hier nicht bescheinigt werden, weil die Unpfändbarkeit nicht im WoGG, sondern in § 54 Abs. 3 Nr.2a SGB I geregelt ist. Hier muss der Kontoinhaber einen Antrag auf Freigabe beim Vollstreckungsgericht/vollstreckende Stelle stellen.

3. **Nachzahlung von Sozialleistungen:** Laufende Geldleistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (z.B. Erstattung der Heizungs-/Nebenkosten-Differenz für das zurückliegende Abrechnungsjahr) können mit dem vollen Nachzahlungsbetrag bescheinigt werden; ebenso Nachzahlungen von Kindergeld, Kinderzuschlag etc. sowie unpfändbare sonstige Geldleistungen nach § 902 Nr. 6 ZPO für den Schuldner selbst.

Hinweis: Es kann nur der tatsächliche Nachzahlungsbetrag bescheinigt werden. Der laufende Monat ist ggf. aus der Gesamtüberweisung herauszurechnen.

4. **Nachzahlung anderer Sozialleistungen und Arbeitseinkommen:** Arbeitslosengeld I, Rente, Krankengeld, Leistungen der Pflegekasse, sowie Arbeitseinkommen können bis zu einem Nachzahlungsbetrag von 500,00 € bescheinigt werden. Übersteigt die Nachzahlung 500,00 € ist ein Antrag gem. § 904 Abs. 5 ZPO beim Vollstreckungsgericht / der Vollstreckungsstelle notwendig.

5. **Geldleistungen der Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens":**

B. Wirkung und Dauer der Bescheinigung

Die in der Bescheinigung genannten Beträge sind kraft Gesetzes von der Pfändung nicht erfasst.

Grundsätzlich gelten Bescheinigungen unbefristet und müssen vom Kreditinstitut für eine Dauer von mindestens zwei Jahren beachtet werden.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bescheinigungsdauer muss das Kreditinstitut dem Schuldner mitteilen, wenn es eine neue Bescheinigung verlangt. Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte dagegen sprechen (z. B. Kenntnis des Kreditinstituts von der Volljährigkeit eines Kindes, vom Wegfall des Kindergeldes oder vom Tod des Ehepartners), kann die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung schon früher verlangt werden.

Wird keine neue Bescheinigung vorgelegt, wird das Kreditinstitut eine Auszahlung bzw. Kontoverfügung nur in Höhe des Grundfreibetrages zulassen.

C. Copyright

Die Musterbescheinigung der AG SBV ist urheberrechtlich geschützt. Die Urheber gewähren jedoch ein Nutzungsrecht nach dem Mustervertrag „**Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz**“: Die Musterbescheinigung kann mit Namensnennung verwendet, darf aber ohne Genehmigung nicht verändert, ein- oder angepasst werden.